

Nr. 209

## **Gesetz über die Betreuung Erwachsener**

vom 10. März 1981\* (Stand 1. Januar 2008)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Art. 14a und Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. September 1980<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Betreuung**

#### **§ 1<sup>3</sup>**      *Zuständigkeit und Anordnung*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die im Betreuungsrecht zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Betreuung mündiger Personen kann angeordnet werden, wenn diese infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus, anderer Suchterkrankungen oder Verwahrlosung einer persönlichen Hilfe bedürfen.

<sup>3</sup> Die Anordnung der Betreuung erfolgt am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

#### **§ 2**            *Betreuungsorgane*

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Betreuung einer geeigneten Person, Amts- oder Fürsorgestelle.<sup>4</sup>

---

\* G 1981 53; Abkürzung BetrG. Vom Bundesrat am 23. April 1981 genehmigt. Fassung des Titels gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> GR 1980 737

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>2</sup> Die Gemeinde vergütet den Betreuungsorganen die Auslagen und kann ihnen ausserdem eine angemessene Entschädigung zu Lasten der Einwohnergemeinde ausrichten. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen mit Fürsorge- und Beratungsstellen.

### § 3 *Aufgaben der Betreuungsorgane*

<sup>1</sup> Die Betreuung besteht in Aussprache, Beratung und Hilfe nach den Grundsätzen der Sozialarbeit.

<sup>2</sup> Die Betreuungsorgane sind berechtigt, die betreuten Personen zu Besprechungen einzuladen und ihre Wohnung zu betreten.

<sup>3</sup> Die Betreuungsorgane haben der Gemeinde mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Die Betreuungsorgane können bei der Gemeinde weiterführende Massnahmen beantragen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Die Betreuungsorgane unterstehen in bezug auf Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>7</sup>.

### § 4 *Weisungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann den betreuten Personen für ihr Verhalten Weisungen erteilen, insbesondere sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder nicht aufzuhalten, eine bestimmte Unterkunft zu beziehen, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, kann den Wirten und Alkoholverkaufsstellen des Ortes und der näheren Umgebung bekanntgegeben werden.

### § 5 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in Betreuungssachen innert 10 Tagen Verwaltungsbeschwerde einreichen:

- a. gegen Entscheide der Gemeinde beim Regierungsstatthalter,<sup>9</sup>
- b. gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Betreuungssachen ist unzulässig.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>7</sup> SR 311.0

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

...<sup>10</sup>

§§ 6–9<sup>11</sup>

### III. Verfahren und Kosten

§§ 10 und 11<sup>12</sup>

§ 12<sup>13</sup> *Kosten*

Die Kosten von ambulanten Behandlungen sind in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Angehörigen und der Verwandten.

### IV. Fürsorgestellen, fürsorgeärztlicher Dienst

§ 13 *Fürsorgestellen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung und Wiedereingliederung von betreuungsbedürftigen Personen geeigneten Stellen.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet im Rahmen der Voranschlagskredite und des Alkoholzehntels den Fürsorgestellen gemäss Abs. 1 Beiträge.

<sup>3</sup> Die Staatsbeiträge sind an die Bedingung zu knüpfen, dass auch die Gemeinden angemessene Beiträge leisten.

§ 14 *Fürsorgeärztlicher Dienst*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet einen oder mehrere Ärzte, welche die anerkannten Fürsorgestellen und die von diesen betreuten Personen medizinisch beraten.

---

<sup>10</sup> Der Zwischentitel «II. Fürsorgerische Freiheitsentziehung» wurde durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1), aufgehoben.

<sup>11</sup> Aufgehoben durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>12</sup> Aufgehoben durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>2</sup> Die Kosten des fürsorgeärztlichen Dienstes gehen zu Lasten des Kantons.

## V. Schlussbestimmungen

### § 15 *Änderung des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts*

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsgericht gehören an:

- a. vollamtliche und nebenamtliche Verwaltungsrichter,
- b. nebenamtliche Fachrichter,
- c. Ersatzrichter.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der Richter und Ersatzrichter durch Grossratsbeschluss.

#### § 3 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Fachrichter müssen auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung fähig sein, in Streitsachen mit Fragen aus einem bestimmten Sachgebiet wie Medizin, Bauwesen, Landwirtschaft, Buchhaltung oder Schatzungswesen sachkundig mitzuerteilen.

#### § 7 Abs. 3

<sup>3</sup> Wenn die Art der Streitsache es erfordert, kann der Vorsitzende in der Dreier- oder Fünferbesetzung anstelle von Verwaltungsrichtern einen oder mehrere Fachrichter mit der für die Streitsache erforderlichen Sachkunde mitwirken lassen.

### § 16 *Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch*

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern vom 21. März 1911<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 1

Für die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Richter zugewiesenen Verfügungen und Entscheide sind zuständig:

1. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung: die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte, das Obergericht,
2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes über die Betreuung Erwachsener und die fürsorgliche Freiheitsentziehung: das Verwaltungsgericht.

---

<sup>14</sup> SRL Nr. 41

<sup>15</sup> SRL Nr. 200

## § 7

Aufgehoben wird: Art. 333 Abs. 3 (Vorkehren betreffend geistesranke und geisteschwache Hausgenossen).

Zwischentitel vor § 34:

B. Kinderschutz und Schutz des Kindesvermögens

§ 34 Sachüberschrift und Abs. 1

1. Handeln von Amtes wegen

<sup>1</sup> Die vormundschaftlichen Behörden haben von Amtes wegen einzuschreiten, sobald sie davon Kenntnis erhalten, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist (Art. 307, 308, 310 und 311 ZGB) oder Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens notwendig sind (Art. 324 und 325 ZGB).

§§ 35 und 36

werden aufgehoben.

§ 40

7. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Kinderschuttsachen sind folgende Rechtsmittel zulässig:

- a. bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung (Art. 314a und 405a ZGB) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde,
- b. in den übrigen Fällen die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungstatthalters in Kinderschuttsachen sind folgende Rechtsmittel zulässig:

- a. bei Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 311 und 312 ZGB) und fürsorgerischer Freiheitsentziehung (Art. 314a und 405a ZGB) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde,
- b. in den übrigen Fällen die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates in Kinderschuttsachen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig.

<sup>4</sup> Dem Verwaltungsgericht steht in Kinderschuttsachen auch die Ermessenskontrolle zu.

<sup>5</sup> Alle Beschwerdefristen betragen 10 Tage.

§ 45 Abs. 1a und Abs. 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Verwaltungsbeschwerden gegen:

- a. Entscheide der Gemeinderäte betreffend Entmündigung, Aufhebung der Vormundschaft, Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft sowie Ernennung des Vormundes und des Beistandes;

<sup>2</sup> In Vormundschaftssachen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates unzulässig.

**§ 17** *Aufhebung von Gesetzen*

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Betreuung und Versorgung gefährdeter Erwachsener vom 8. Mai 1966<sup>16</sup> und
- b. das Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke vom 11. Mai 1954<sup>17</sup>.

**§ 18** *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>18</sup>.

Luzern, 10. März 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Peer Jäggi

Der Staatsschreiber: Franz Schwegler

---

<sup>16</sup> G XVII 19

<sup>17</sup> G XV 11

<sup>18</sup> Dieses Gesetz wurde am 14. März 1981 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1981 262). Die Referendumsfrist lief am 13. Mai 1981 unbenützt ab.